



An alle
Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
der Gemeinde Glarus Nord

Datum 02. September 2019
Reg.Nr. 08.01 und 13.04 / 2018-379
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Bericht z.Hd. dem fakultativen Referendum i.S. Teilrevision diverser Reglemente der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN sowie der Technische Betriebe Glarus Nord TBGN

Nachdem die Gemeindeordnung aufgrund der Parlamentsabschaffung per 30.06.2016 einer Totalrevision unterzogen wurde, mussten die verschiedenen Regelwerke für die APGN und die TBGN ebenfalls angepasst werden. Die damaligen Anpassungen haben sich jedoch fast ausschliesslich auf die Bereinigung betreffend Parlamentsabschaffung und somit auf die Neuzuweisung von Kompetenzen beschränkt.

In die Revision 2018 / 2019 wurden nun sämtliche Reglemente miteinbezogen: die beiden Eigentümerstrategien, die Organisationsreglemente, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag sowie die Entschädigungsreglemente.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat (GR) hat zwei unabhängige Arbeitsgruppen mit der Überarbeitung der Reglemente beauftragt. Während der Überarbeitung zeigte sich, dass bei den APGN drei Erlasse Revisionsbedarf im Sinne von Teilrevisionen aufweisen: die Eigentümerstrategie, das Organisationsreglement und die Leistungsvereinbarung. Bei den TBGN beschränkte sich der Änderungsbedarf auf die Eigentümerstrategie und das Organisationsreglement (ebenfalls Teilrevisionen). Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den TBGN sowie die beiden Entschädigungsreglemente bleiben unverändert.

2. Vorgehensweise und Zielsetzungen bei der Ausarbeitung

Bei der Überarbeitung der Reglemente haben sich die Arbeitsgruppen und der Gemeinderat so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt, um damit auch die Kontinuität der Gemeinde zu sichern. Es wurden also hauptsächlich diejenigen Bereiche überarbeitet, wo im Verlauf der ersten Legislaturperiode der Gemeinde Glarus Nord Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bestanden haben. Zudem wurde soweit wie möglich darauf verzichtet, zwingende Regelungen des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung zu wiederholen.

Die teilrevidierten Vorlagen basieren deshalb auf der aktuell gültigen Gemeindeordnung. Geltendes Recht und neues Recht können anhand der synoptischen Darstellungen einfach miteinander verglichen werden.

Es wurden überdies die folgenden Ziele verfolgt:

- Bewährtes soll beibehalten werden;
- Es sollen einheitliche Formulierungen verwendet und die Texte verständlich abgefasst werden;
- Verwendete Begriffe sollen mit denjenigen in den übergeordneten Gesetzen des kantonalen Rechts übereinstimmen;
- Alle Verweise auf Artikel in anderen Gesetzestexten sollen entfernt werden, damit die Revision eines anderen Gesetzes nicht eine Änderung der betroffenen Reglemente erforderlich macht.
- APGN und TBGN sollen möglichst gleiche Regelungen haben.

2.1 Reglemente Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Für die Überarbeitung der Reglemente traf sich die Arbeitsgruppe "Reglemente APGN" insgesamt zu drei Sitzungen (10.12.2018, 26.02.2019 und 19.08.2019). Folgende Personen waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| ▪ Kistler Thomas | Vorsitzender |
| ▪ Krieg Kaspar | Gemeinderat |
| ▪ Vuichard Pascal | Gemeinderat und VR APGN |
| ▪ Noser Fritz | VR-Präsident APGN |
| ▪ Bendel Martin | VR APGN |
| ▪ Klein Harald | Geschäftsführer APGN |
| ▪ Sonderegger Roger | Moderator |
| ▪ Antonietti Andrea / Neumann Andreas | Protokoll |

Wichtigste Änderungen im Organisationsreglement APGN

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Art. 02 Zweck

Bei diesen Anpassungen handelt es sich einerseits um klarere und zeitgemässere Formulierungen sowie um Anpassungen aufgrund vergangener, bereits erledigter Auflagen.

Andererseits werden auch Anpassungen im Sinne der Neuregelung bei den TBGN ergänzt: Die Regelung bei Einzelinvestitionen und Grundstückerwerb wurde unter Ziffer 4 neu aufgenommen und deshalb unter Art. 03 Ziffer 4 gelöscht. Weiter wurden die Bestimmungen bei Beteiligungen (Erwerb und Veräusserung) gemäss den Bestimmungen bei den TBGN neu erfasst. Hierbei ist die Zustimmung des Gemeinderates bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt. Die gleichen Richtwerte gelten auch bei einer Veräusserung der Beteiligungen.

Art. 05 Aufsichtsorgan

Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung unterbreitet, jedoch muss er auch den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies kann wie bis anhin einerseits durch Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde erfolgen oder aber der Geschäftsbericht kann in Printversion bestellt werden. Ein Abdruck im Bulletin zuhanden der GV erachtet der Gemeinderat als ökologisch nicht vertretbar.

Neu wird die Regelung aufgenommen, dass der Gemeinderat jährlich vom Voranschlag Kenntnis nimmt.

Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen

Diese Anpassungen beziehen sich auf präzisere sowie genderfreundliche Formulierungen. Zusätzlich werden neu auch die Auflösung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse geregelt. Weiter handelt es sich um eine Berichtigung: es geht nicht um die Preis- sondern um die Tarifgestaltung.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung (des VR)

Bei der Wahl der VR-Mitglieder soll der Verwaltungsrat (VR) vorher angehört werden. Er kann dem Gemeinderat auch Wahlvorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat wählt mit Ausnahme der beiden Mitglieder, welche durch die GV gewählt werden, jedoch abschliessend. Ein VR-Mitglied muss zudem aus dem Kreise des Gemeinderates delegiert werden. Für die APGN ist es wichtig, dass die VR-Mitglieder aus verschiedenen Branchen stammen, damit das nötige Fachwissen im VR ebenfalls vertreten ist. Deshalb wird der fehlende Bereich "Medizin" ergänzt. Die VR-Mitglieder sollen nach Möglichkeit aus den definierten Bereichen stammen, jedoch stellt dies keine Muss-Verpflichtung zur Zusammensetzung des VR dar.

Art. 09 Amtsdauer

Das Wort "eine" soll gestrichen werden. Es könnte suggerieren, dass nur eine (1) Wiederwahl zulässig ist. Dem ist aber nicht so. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung und ein Mitglied kann beliebig oft gewählt werden. Mit der Formulierung "Wiederwahl ist zulässig" wird dieser Absicht Ausdruck verliehen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Mit der Neuformulierung von Ziffer 2 wird präzisiert, dass auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung legitimiert werden können - auch kollektiv zu zweien mit einem VR-Mitglied. Die detaillierten Regelungen müssen im internen Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 12 Aufgaben der geschäftsführenden Person

Bei sämtlichen Änderungen handelt es sich um Anpassungen i.S. geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung

Neben der Anpassung i.S. geschlechtsneutrale Formulierung werden auch verschiedene Verantwortlichkeiten neu definiert. So wird unter Ziffer 2 lit. a) die Unternehmensführung neu aufgenommen, denn sie stellt den Kern der Verantwortung der Geschäftsleitung dar. In lit. b)^{neu} kann die Nutzung der Synergien gestrichen werden, da diese Prozessüberprüfung nun abgeschlossen ist.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

Diese Formulierung lehnt sich an diejenige in der GO an. Bisher war der Gemeinderat für die Wahl der Revisionsstelle legitimiert. Gemäss GO ist es aber die GPK. Aufgrund dieses übergeordneten Rechts, muss auch hier die Geschäftsprüfungskommission (GPK) aufgeführt werden.

Art. 16 Finanzierung

Die uneinbringlichen Debitoren (ca. CHF 10'000 p.a.) sollen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. Das Debitoren-Management liegt bei den APGN. Die Interessen der Gemeinde werden durch das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur eingebracht, welches den Prozess von Anfang an begleitet. Die uneinbringlichen Ausfälle ergeben am Schluss einen Schuldschein, für welchen die Gemeinde einsteht. Wäre dies nicht der Fall, müssten diese Kosten durch die anderen Heimbewohner getragen werden. Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, gibt es keinen Verlustschein. Die Gemeinde müsste in diesem Fall aber trotzdem diesen Debitorenausstand übernehmen. Die APGN müssen die Vermögenssituation vorgängig umfassend abklären und ihren Verpflichtungen zur Debitoreneintreibung vollumfänglich nachkommen.

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

Unter Ziffer 2 wird berichtet, nach welchen Standards sich die Rechnungslegung der APGN zu richten hat. Diese beziehen sich auf die aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz sowie den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss. Der Rechnungslegungsstandard wurde bisher nicht geregelt.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

Unter Ziffer 1 wird ergänzt, dass der Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat - dem Gemeinderat präsentiert werden muss. Ebenso wird unter Ziffer 4 neu aufgenommen, dass auch Abweichungsbegründungen zuhanden der Rechnungsablage erstellt werden müssen. Damit wird für den GR, die GPK und die Stimmbürgerschaft mehr Transparenz geschaffen.

Inkrafttreten

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 revidierten Bestimmungen dieses Organisationsreglements treten per 01.01.2020 in Kraft.

Wichtigste Änderungen in der Eigentümerstrategie APGN

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Art. 03 Soziale und ökologische Ziele

Die APGN bilden nicht nur Lehrlinge aus, sondern bieten auch Praktikumsplätze für verschiedene Ausbildungen an. Als zusätzliches Ziel wird der Schutz von Natur und Umwelt aufgenommen. Dies nicht zuletzt, weil die APGN seit Beginn der Kampagne Swiss Fair Trade Town-Partner sind, jedoch hauptsächlich auch aus ideologischen Gründen.

Art. 04 Vorgaben unternehmerische Ziele

Wie auch bei den TBGN soll die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen, die Gründung von Tochterfirmen und die Änderung von Beteiligungen durch den Gemeinderat genehmigt werden (Regelung von Kauf sowie Verkauf). Der Gemeinderat trägt damit auch eine Mitverantwortung.

Art. 05 Vorgaben wirtschaftliche Ziele

Der Gemeinderat soll - wie auch bei den TBGN - über Tarifierungen vor der definitiven Beschlussfassung durch den VR APGN informiert werden. Der Gemeinderat möchte mit dieser Neuregelung im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Reportings über allfällige Tarifierungen (Erhöhungen / Senkungen) durch den Verwaltungsrat informiert werden, auch wenn die Tarife schlussendlich durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Art. 06 Vorgaben zur Organisation

Die Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder wird bei beiden Institutionen gleich geregelt. Es erfolgt ein Eintrag sämtlicher VR-Mitglieder im Handelsregister. Weitere Unterschriftsberechtigungen müssen im internen Geschäftsreglement geregelt werden. Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde, welches bezüglich gemeinsamen Regelungen auch gemeinsam erarbeitet bzw. angepasst wird. Weiter soll die Planung von neuen Gebäuden in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde erfolgen. Es muss eine vorgängige Absprache mit dem Ressort Liegenschaften erfolgen. Diese Regelung entspricht dem bereits heute angewandten Prozess, weshalb dieser auch in der Eigentümerstrategie festgeschrieben werden soll.

Art. 07 Vorgaben Personalpolitik

Da es sich bei beiden Institutionen (APGN und TBGN) um 100%-ige Tochterfirmen der Gemeinde handelt, soll auch die Lohnpolitik aufeinander abgestimmt sein und sich insbesondere nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (GV) richten. Diese sind für beide Institutionen verbindlich. Auch soll zusätzlich auf die bestehenden Reglemente der Gemeinde im Bereich Personalwesen hingewiesen werden. Betreffend Regelungen von Brückentagen bzw. den Schalteröffnungszeiten an potenziellen Brückentagen sollen diese zwischen den Institutionen und der Gemeinde vorgängig abgesprochen und wenn möglich gleich bzw. ähnlich gehandhabt werden.

Inkrafttreten

Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, treten die revidierten Bestimmungen dieser Eigentümerstrategie per 01.01.2020 in Kraft.

Wichtigste Änderungen in der Leistungsvereinbarung APGN

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Art. 01 Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Es wird der Hinweis auf die aktuelle Pflegeheimliste sowie die zur Verfügung stehenden Plätze vor und nach dem Umbau aufgenommen.

Art. 02 Zu erbringende Leistungen

Diese Anpassung erfolgt aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften.

2.1 Stationäre Pflege und Betreuung

Diese Anpassung erfolgt, da die vorherige Version weniger konkret war und Interpretationsspielraum zulässig. Die Pflege und Betreuung wurde deshalb detaillierter beschrieben und für Ausnahmefälle, welche nicht in den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord gepflegt und betreut werden können, wurden anderweitige Möglichkeiten aufgezeigt. Ausserdem wurde festgeschrieben, dass in bestimmten Fällen auch jüngere Personen aufgenommen werden können. Schlussendlich wurde auch das Erhebungsinstrument zur Messung des Pflegebedarfs explizit benannt.

2.2 Aufnahme

Mit der Neuformulierung wird die Pflicht aufgehoben, dass ein neuer Bewohner mindestens drei Jahre in Glarus Nord wohnhaft gewesen sein muss. Als einzige Verpflichtung für die Heimaufnahme soll neu die subsidiäre Kostensprache gelten.

2.5 Ausbildung

Es werden nicht nur Ausbildungs- sondern auch Praktikumsplätze angeboten. Dies wird im Titel ergänzt. Die Stellenplanvorgaben richten sich nicht nur nach Resident Assessment Instrument (RAI), sondern auch nach den Vorgaben des Kantons. Der Kanton genehmigt den Stellenplan. Deshalb muss diese Ergänzung aufgenommen werden. Weiter wird mit der Neuformulierung eine stärkere Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben eingefordert.

2.6 Weitere Dienstleistungen

Mit der Neuformulierung wird die Möglichkeit aufgenommen, dass die APGN beispielsweise auch einen Wäsche- und Mahlzeitendienst anbieten können. Diese Dienstleistungen bieten sie heute bereits gegenüber der SPITEX an. Damit wird die Erbringung dieser Dienstleistung legitimiert. Die Personalverpflegung steht den Mitarbeitenden der APGN zur Verfügung.

Art. 06 Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting

Die Ergänzung "im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht" wird gestrichen. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS überprüft werden soll. Die Mitglieder der GPK sollen explizit auch zu den mündlichen Berichterstattungen beigezogen werden, weshalb diese Ergänzung erfolgt.

Inkrafttreten

Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, treten die revidierten Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung per 01.01.2020 in Kraft.

2.2 Reglemente Technische Betriebe Glarus Nord TBGN

Die Arbeitsgruppe "Reglemente TBGN" traf sich zu insgesamt fünf Sitzungen (27.11.2018, 18.03.2019, 25.03.2019, 01.04.2019 und 16.08.2019) zur Überarbeitung der Reglemente. Folgende Personen waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

- | | |
|---------------------|---|
| ▪ Kistler Thomas | Vorsitzender |
| ▪ Gallati Bruno | Vorsitzender (an der Sitzung vom 18.03.2019) |
| ▪ Gallati Bruno | Vizepräsident GR und VR TBGN (27.11.2018, 25.03.2019, 01.04.2019) |
| ▪ Stucki Hansjörg | Gemeinderat |
| ▪ Vuichard Pascal | Gemeinderat (18.03.2019) |
| ▪ Weitnauer Adrian | VR-Präsident TBGN |
| ▪ Zweifel Andreas | VR TBGN (27.11.2018, 25.03.2019, 01.04.2019) |
| ▪ Eberle Max | VR TBGN (18.03.2019) |
| ▪ Bürge Tony | Geschäftsführer TBGN |
| ▪ Sonderegger Roger | Moderator |
| ▪ Antonietti Andrea | Protokoll |

Wichtigste Änderungen im Organisationsreglement TBGN

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

Ziffer 7 und 8: Diese Ziffern wurden umformuliert und mit der Bestimmung aus der Eigentümerstrategie, dass Änderungen bei Beteiligungen (Kauf und Verkauf) unter bestimmten Bedingungen durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen, ergänzt. Bei den Beteiligungen ist die Zustimmung des Gemeinderates bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt erforderlich. Die gleichen Richtwerte gelten auch bei einer Veräusserung der Beteiligungen.

Art. 03 Finanzmittel und Vermögen

Unter Ziffer 1 Punkt 3 werden Rückstellungen ergänzt, da es sich dabei ebenfalls um Fremdkapitalpositionen handelt.

Art. 05 Aufsicht (neu)

Der Begriff "Verwaltungsaufsicht" wird durch "Aufsicht" ersetzt. Dies in Anlehnung an die Begrifflichkeiten im Organisationsreglement der TBGN und um die Aufsicht genereller zu halten. Zu Ziffer 3 wird bemerkt, dass der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden muss. Heute geschieht dies mittels Aufschaltung des Geschäftsberichts auf der Homepage der Gemeinde und der Anstalt. Ebenfalls kann der Geschäftsbericht wie bis anhin in physischer Form bei der Kanzlei und auch bei den TBGN telefonisch oder per E-Mail bestellt werden. Aus ökologischen Gründen soll er jedoch nicht im Bulletin abgedruckt werden.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer

Bei der Wahl der VR-Mitglieder soll der Verwaltungsrat vorher angehört werden. Er kann dem Gemeinderat auch Wahlvorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat wählt mit Ausnahme der beiden Mitglieder, welche durch die GV gewählt werden, jedoch abschliessend. Ein VR-Mitglied muss zudem aus dem Kreise des Gemeinderates delegiert werden. Zudem dürfen neu Mitarbeitende der Gemeinde nicht dem Verwaltungsrat angehören. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den VR der APGN.

Art. 10 Aufgaben

Diese Anpassungen sind aufgrund der Neuregelung unter Art. 02 Ziffer 7 und Ziffer 8 notwendig.

Art. 12 Unterschriften

Mit der Neuformulierung dieses Artikels wird einerseits präzisiert, dass der VR-Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigt sind. Diese Formulierung lehnt sich an diejenige der APGN an. Mit der Neuformulierung von Ziffer 2 wird präzisiert, dass auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung legitimiert werden können - auch kollektiv zu zwei mit einem VR-Mitglied. Die detaillierten Regelungen müssen im internen Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

Diese Formulierung findet sich so in der Gemeindeordnung. Sie wird an dieser Stelle unverändert übernommen, damit diese Unstimmigkeit zum übergeordneten Recht bereinigt werden kann.

Art. 16 Rechnungslegung

In der Vergangenheit haben die TBGN eine Jahresrechnung erstellt, welche sich an der Rechnungslegung einer AG gemäss Obligationenrecht (OR) orientierte. Dies erlaubte den TBGN gemäss dem im OR vorgegebenen Vorsichtsprinzip die Bildung von stillen Reserven in beachtlichem Ausmass. Im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus sind die Technischen Betriebe ausdrücklich von einer Rechnungslegung gemäss HRM2 ausgenommen. Mit der Neuformulierung des Artikels wird nun klar festgehalten, nach welchem Rechnungslegungsstandard die Jahresrechnung neu erstellt werden soll. Durch die Anwendung des Prinzips von "true&fair" sollen die tatsächlichen Verhältnisse neu transparent ausgewiesen werden. Durch diese erhöhte Transparenz wird es für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Zukunft einfacher sein, die TBGN wirtschaftlich zu beurteilen.

Für die Gemeinde, welche ihre Rechnung nach HRM2 abschliesst, wird es neu auch einfacher sein, die 100%-ige Tochtergesellschaft in ihrer Rechnung zu bilanzieren. Auf die Definition eines noch höheren Standards (z.B. Swiss GAP FER, wie er für die meisten börsenkotierten Firmen gilt) wurde aus Aufwandgründen verzichtet. Die Änderung des Rechnungslegungsstandards ist kein besonderes Anliegen zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den TBGN: in vielen Stromversorgungsunternehmen der Schweiz ist diese Diskussion mit entsprechender Anpassung derzeit im Gange. Das seitens des VR TBGN versprochene Restatement wird mit dem Abschluss 2019 erstellt und der GV im Frühling 2020 vorgelegt werden.

Art. 16 Kaufmännische Grundsätze

Durch die Einführung der Neukonzeption des Rechnungswesens wurden diverse Bereiche neu strukturiert, insbesondere werden die Kraftwerke im Bereich Energie rapportiert. Der Kommunikationsteil ist im Bereich Netze integriert. Eine Auswertung der Kommunikation ist mit dieser Struktur gewährleistet. In dieser Ziffer sollen lediglich die Hauptgruppen erwähnt werden. Dies ermöglicht dem VR einen gewissen Handlungsspielraum. Unter Netze sind nach heutigem Kenntnisstand zu verstehen: Gasnetz, Kommunikationsnetz, Wärmenetze, Energienetz. Unter Energie sind die folgenden Medien zu verstehen: Gas, Energie, Strom. Unter Dienstleistung ist beispielsweise das Kabelfernsehen zu verstehen.

Die Ergänzung "nach branchenüblichen Grundsätzen" wird aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.

IV. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24.11.2017

Diese Regelung kann im Organisationsreglement ersatzlos gestrichen werden, weil sie neu in der Eigentümerstrategie geregelt ist.

Inkrafttreten

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 revidierten Bestimmungen dieses Organisationsreglements treten per 01.01.2020 in Kraft.

Wichtigste Änderungen in der Eigentümerstrategie TBGN

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Art. 01 Unternehmerische Ziele

Die Versorgungssicherheit stellt den Hauptauftrag der TBGN dar. Dieser Hauptauftrag wird unter dem Titel "unternehmerische Ziele" ergänzt. Unter der Versorgung ist nicht nur der Netzbetrieb, sondern auch die Lieferung der Energie zu verstehen.

Art. 02 Wirtschaftliche Ziele

Auf die Regelung betreffend Reduktion der Verzinsung des Dotationskapitals aufgrund einer Steigerung des Anteils des Selbstversorgungsgrades bis auf maximal 2% soll verzichtet werden. Die Umsetzung der ökologischen Ziele soll nicht mit der Verzinsung des Eigenkapitals der Gemeinde vermischt werden. Das Dotationskapital soll ohne Ausnahme alljährlich mit 5% verzinst werden.

Die Verwendung eines durch die TBGN allfällig erwirtschafteten Gewinns soll neu aufgeteilt werden. Der Gewinn soll zu je einem Drittel an die Gemeinde, die Kunden (in Form von Preissenkungen) und die Unternehmung selbst aufgeteilt werden. Die TBGN sollen über diese Mittel verfügen, damit notwendige Investitionen getätigt werden können und nicht zuletzt auch, um den nötigen Anreiz zur Gewinnerwirtschaftung zu schaffen. Aufgrund dieser Neuregelung kann auf die Fixierung einer Eigenkapitalquote verzichtet werden. Der Gemeinderat möchte auf eine Zweckbindung des abgelieferten Gewinns verzichten, wie es der Verwaltungsrat der TBGN vorgeschlagen hat.

Art. 03 Soziale und ökologische Ziele

Die diesbezüglichen Änderungen und Ergänzungen stützen hauptsächlich auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ab. So ist es dem Gemeinderat unter anderem ein Anliegen, dass der Stromverbrauch der Gemeinde bis ins Jahr 2050 durch regional produzierte erneuerbare Energie gedeckt werden kann. Die TBGN spielen dabei eine wichtige Rolle und können mit ihrem Handeln in den Bereichen Produktion, Einkauf, Beratung und Investitionen zur Zielerreichung beitragen. Daher sind in Artikel 3 verschiedene Handlungskriterien für die jeweiligen Bereiche aufgelistet, deren Einhaltung der Zielerreichung dienlich sind. Die Handlungskriterien dienen dazu, die Ziele und Absichten der Energiestrategie 2050 auf kommunaler Ebene umzusetzen und dem Thema Klimaschutz - zum Beispiel durch den vermehrten Zubau von Solaranlagen oder verstärkten Beratungsdienstleistungen - die notwendige Priorität einzuräumen.

Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen

Die Auflage, dass jegliche Änderungen von Beteiligungen durch den Gemeinderat bewilligt werden müssen, ergibt sich aus dem damaligen Beschluss der GV vom 24.11.2017. Damals legte die GV in den Übergangsbestimmungen fest, dass bis zur nächsten Überarbeitung der Reglemente keine Tochterfirmen gegründet werden dürfen. Diese Übergangsbestimmung wird im Organisationsreglement gelöscht und neu in der Eigentümerstrategie aufgenommen. Wie auch bei den APGN soll die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen, die Gründung von Tochterfirmen und die Änderung von Beteiligungen durch den Gemeinderat genehmigt werden (Regelung von Kauf sowie Verkauf). Der Gemeinderat trägt damit auch eine Mitverantwortung.

Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen

Der Gemeinderat soll - wie auch bei den APGN - über Tarifierungsanpassungen vor der definitiven Beschlussfassung durch den VR TBGN informiert werden. Der Gemeinderat möchte mit dieser Neuregelung im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Reportings über allfällige Tarifierungsanpassungen (Erhöhungen / Senkungen) durch den Verwaltungsrat informiert werden.

Art. 06 Vorgaben zur Organisation

Die Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder wird bei beiden Institutionen gleich geregelt. Es erfolgt ein Eintrag sämtlicher VR-Mitglieder im Handelsregister. Weitere Unterschriftsberechtigungen müssen im internen Geschäftsreglement geregelt werden. Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde, welches bezüglich gemeinsamen Regelungen auch gemeinsam erarbeitet bzw. angepasst wird.

Weiter soll die Planung von neuen Bürogebäuden und Werkhöfen in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde erfolgen. Es muss eine vorgängige Absprache mit dem Ressort Liegenschaften erfolgen. Diese Regelung entspricht dem bereits heute angewandten Prozess, weshalb dieser auch in der Eigentümerstrategie festgeschrieben werden soll.

Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik

Da es sich bei beiden Institutionen (APGN und TBGN) um 100%-ige Tochterfirmen der Gemeinde handelt, soll auch die Lohnpolitik aufeinander abgestimmt sein und sich insbesondere nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (GV) richten. Diese sind für beide Institutionen verbindlich. Auch soll zusätzlich auf die bestehenden Reglemente der Gemeinde im Bereich Personalwesen hingewiesen werden. Betreffend Regelungen von Brückentagen bzw. den Schalteröffnungszeiten an potenziellen Brückentagen sollen diese zwischen den Institutionen und der Gemeinde vorgängig abgesprochen und wenn möglich gleich bzw. ähnlich gehandhabt werden.

Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung

Der Gemeinderat möchte anlässlich der jährlich zweimal stattfindenden Reportings auch über den Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis Art. 03 der Eigentümerstrategie TBGN informiert werden.

Inkrafttreten

Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, treten die revidierten Bestimmungen dieser Eigentümerstrategie per 01.01.2020 in Kraft.

3. Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich anlässlich folgender Sitzungen mit den diversen Reglementen auseinandergesetzt:

- 10.10.2018;
- 24.10.2018;
- 07.11.2018;
- 21.11.2018;
- 20.02.2019;
- 20.03.2019;
- 17.04.2019;
- 15.05.2019;
- 29.05.2019;
- 28.08.2019.

Dabei hat der Gemeinderat die Arbeit der beiden Kommissionen gewürdigt und in einem ersten Schritt die Vorschläge der beiden Arbeitsgruppen geprüft. Wo aus seiner Sicht erforderlich, hat er Anpassungen vorgenommen und in einem zweiten Schritt den Verwaltungsrat der beiden Anstalten zu einer diesbezüglichen Stellungnahme eingeladen. Die Rückmeldungen wurden schlussendlich an der GR-Sitzung vom 15.05.2019 behandelt und ggf. in den Unterlagen zur Vernehmlassung berücksichtigt. An der Sitzung vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat zum Abschluss dieser ersten Phase den Bericht zuhanden der öffentlichen (internen und externen) Vernehmlassung verabschiedet.

Nach der Vernehmlassungsfrist und den beiden Sitzungen der Arbeitsgruppen hat sich der Gemeinderat erneut mit der Vorlage befasst und diese an seiner Sitzung vom 28.08.2019 zuhanden dem fakultativen Referendum bez. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

4. Vernehmlassung

Die Publikation zur Vernehmlassung erfolgte im Amtsblatt vom Donnerstag, 06.06.2019. Mit diesem Tag startete auch die Vernehmlassungsfrist, welche durch den Gemeinderat bis am Freitag, 09.08.2019 festgelegt wurde (zwei Monate). Die Vernehmlassung richtete sich an alle interessierten Einzelpersonen, Parteien, Organisationen und Verbände gleichermaßen. Ebenfalls wurden die Bereiche der Gemeinde Glarus Nord zu dieser Vernehmlassung eingeladen. Die späteste Eingabefrist wurde auf Freitag, 09.08.2019 (Eingang bei der Gemeindekanzlei) festgelegt.

Während der Vernehmlassungsfrist für die beiden Organisationsreglemente, die Eigentümerstrategien APGN und TBGN sowie die Leistungsvereinbarung APGN sind die folgenden Stellungnahmen eingereicht worden:

- 30.07.2019 SVP Glarus Nord;
- 07.08.2019 Verwaltungsrat Technische Betriebe Glarus Nord;
- 08.08.2019 Geschäftsleitung Glarus Nord.

5. Termine / weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen präsentiert sich wie folgt:

- 05.10.2019 Publikation fakultatives Referendum für beide Eigentümerstrategien und die Leistungsvereinbarung APGN
- 19.09.2019 Eingabeschluss fakultatives Referendum
- 22.11.2019 GV: Genehmigung Organisationsreglemente (und ggf. ES und LV, sollte das Referendum ergriffen worden sein)

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Glarus Nord



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin